

in zwei Sitzungen festgestellt und beschlossen. Diese Abänderungen sind satzungsgemäß drei Monate vor der heutigen Versammlung, nämlich am 22. Januar dieses Jahres, im Börsenblatte bekannt gemacht worden, es sind somit alle Erfordernisse, die § 56 der Satzungen des Börsenvereins für die Abänderungen der Satzungen vorschreibt, erfüllt worden. Wir bringen nunmehr den Antrag des Ausschusses zur Vorlage. Sie gestatten, daß ich Ihnen mit kurzen Worten sage, von welchen Grundsätzen der Ausschuß bei seinen Vorschlägen ausgegangen ist.

Es sollte insbesondere der § 11, Ziffer 2 der Verkaufsordnung, und etwaige andere Bestimmungen, die sich nicht unbedingt mit den Satzungen in Einklang bringen lassen, mit den Satzungen in Übereinstimmung gebracht werden. Der Ausschuß war sich darüber klar, daß das nicht auf dem Wege geschehen konnte, daß nun etwa jede einzelne Bestimmung der Verkaufsordnung, falls irgend ein Zweifel sein könnte, in die Satzungen eingearbeitet werden sollte, sondern es konnte nur so gemacht werden, daß durch eine allgemeine, in die Satzungen aufgenommene Bestimmung ohne weiteres die ganze Verkaufsordnung und die Verkehrsordnung direkt zu einem Teile der Satzungen erklärt wurden. Um diese Absicht auszuführen, mußte der Börsenverein aus den Satzungen einzelne beschränkende Bestimmungen entfernen, bezw. ihnen eine allgemeine Fassung geben, daß durch sie die Verkaufsordnung in ihrem ganzen Umfange gedeckt wird. Der Ausschuß hat darum zunächst eine Abänderung für § 1, Absatz 3, Ziffer 2 vorgeschlagen, die früher folgendermaßen lautete:

Als Mittel hierzu (nämlich zur Pflege und Förderung des Wohles sowie der Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange) dienen insbesondere:

2. »die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler unter einander sowie der Buchhändler mit dem Publikum in bezug auf die Einhaltung der Bücherladepreise und bezw. des von letzteren zu gewährenden Rabattes.«

Da die Verkaufsordnung nicht nur die Beziehungen der Buchhändler mit dem Publikum in bezug auf die Einhaltung der Ladenpreise regelt, sondern da in sie auch andere Bestimmungen aufgenommen sind, zum Beispiel über das Antiquariat oder über Leihanstalten, so mußte diese beschränkende Fassung geändert werden. Der Ausschuß schlägt darum vor, den letzten Satz dieses Absatzes fortzulassen und diese Bestimmung in Zukunft so zu fassen:

»Die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler unter einander sowie der Buchhändler mit dem Publikum.«

Was dann in der früheren Fassung noch folgte, soll wegfallen.

Derselbe Grund hat zur Abänderung des § 2, Absatz 3, Ziffer 4, Satz 1 geführt. Der lautete bisher:

»Zur Aufnahme ist erforderlich:

4. Die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken den Satzungen des Börsenvereins sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes sich zu unterwerfen.«

Der Ausschuß schlägt vor, das wie folgt zu fassen:

»Die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken den Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes sich zu unterwerfen.«

Also die Mitglieder sollen von vornherein auch auf die Ordnungen, in erster Linie auf die Verkaufsordnung sich verpflichten.

Wir kommen dann zu § 3, Ziffer 3 und 4 der Satzungen, wo die letzte der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen vorzunehmen ist. In diesem Paragraph sind bisher einzelne Bestimmungen enthalten gewesen, die sich bei Annahme der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen nicht mehr aufrecht erhalten lassen. Es steht hier z. B. noch die Rabattbestimmung, die in die Verkaufsordnung aufgenommen worden ist:

»Jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form zu unterlassen usw.«

Das alles mußte aus den Satzungen herausbleiben. Der Vorschlag des Ausschusses geht dahin, in Zukunft den § 3, Ziffer 3 so zu fassen:

für seine Person, sowie für seine Handlung, bezw. für die Handlung, der es als Teilhaber oder verantwortlicher Leiter angehört, die Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlungen und des Vorstandes, sowie die von den Kreis- und Ortsvereinen beschlossenen Bestimmungen über den Verkehr mit dem Publikum, soweit sie von dem Vorstand oder der Hauptversammlung des Börsenvereins genehmigt sind, zu befolgen.

In dieser Bestimmung sind alle Pflichten der Mitglieder in bezug auf Innehaltung des Ladenpreises einbegriffen, darum konnte alles übrige entbehrt werden.

Dann fährt die neue Fassung fort:

»Insbesondere haben alle Mitglieder die Pflicht, unter Beachtung der oben erwähnten Ordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen, die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten.«

Diese Verpflichtung ist nochmals besonders betont worden, um auszusprechen, daß auf die Innehaltung des Ladenpreises Nachdruck gelegt wird.

Dann heißt es weiter:

Den Verlegern aber ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlags an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittelung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern;

Meine Herren! Hier ist der alte sogenannte Verleger-Paragraph, der Ihnen allen bekannt ist, in die neuen Satzungen hineingearbeitet worden, weil der Verlagsbuchhandel großen Wert darauf legte, daß diese Bestimmung nicht aus ihnen verschwinden möge. Der Ausschuß hat nach reiflicher Überlegung diesem Wunsche nachgegeben. Es kommt damit nichts Neues in die Satzungen hinein, und wir hoffen, daß die Hauptversammlung dem zustimmen wird.

Eine ganz neue Bestimmung ist dagegen unter Ziffer 4 aufgenommen, welche lauten soll:

Jedes Mitglied hat die Pflicht, solchen Buchhändlern und Wiederverkäufern, die laut Mitteilung des